

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kevelaer vom 21.12.2010

Präambel

- | | |
|------|--|
| § 1 | Begriffsbestimmungen |
| § 2 | Allgemeine Verhaltenspflicht |
| § 3 | Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen |
| § 4 | Werbung, Wildes Plakatieren |
| § 5 | Tiere |
| § 6 | Verunreinigungsverbot |
| § 7 | Abfallbehälter / Sammelbehälter |
| § 8 | Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen |
| § 9 | Kinderspielplätze und Bolzplätze |
| § 10 | Hausnummern |
| § 11 | Öffentliche Hinweisschilder |
| § 12 | Sonderbestimmungen für Grünflächen |
| § 13 | Grillen/offene Feuerstellen |
| § 14 | Baden in öffentlichen Gewässern, Betreten von Eisflächen |
| § 15 | Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit |
| § 16 | Brauchtumsfeuer |
| § 17 | Verkaufsoffene Sonntage |
| § 18 | Ausnahmen |
| § 19 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 20 | Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften |

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), sowie der 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4, Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 wird von der Stadt Kevelaer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kevelaer vom 21.12.2010 für das Gebiet der Stadt Kevelaer folgende Verordnung erlassen: 1)

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung und deshalb verboten ist insbesondere
 - das Zelten, Lagern und Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kfz. u.ä.) – ausgenommen hiervon ist das Zelten, Lagern und Übernachten bis zu einer Dauer von 24 Stunden
 - das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen oder zur Abhaltung von Trinkgelagen sowie Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß (Lärmbelästigungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Gefährdung anderer durch Wegwerfen von Flaschen, Gläsern, Bechern oder Getränkedosen sowie Essensresten und Zigaretten).
 - der Aufenthalt auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zum Zwecke des Handelns mit oder des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

- aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Personen durch „in den Weg stellen“ oder Anfassen) oder Betteln mit Kindern im gesamten Stadtgebiet, darüber hinaus im Bereich des traditionellen Pilgerweges das Betteln generell
- Verrichten der Notdurft
- Sammeln von Geldspenden für jegliche Zwecke im Bereich des traditionellen Pilgerweges
- Musizieren zum Zwecke des Geldsammelns

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen, Pflanzbeeten und Pflanzbehältnissen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Kraftfahrzeugen, Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzu-

bringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für vom Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Darüber hinaus sind Hunde – mit Ausnahme von Dienst- und Blindenhunden – in folgenden Bereichen an der Leine (Hundeleine bis zu 2 m) zu führen:
 - auf Verkehrsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - öffentlichen Anlagen und Grünflächen im Sinne des § 1 dieser Verordnung
 - Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs und in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Anleinplicht besteht auch bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Volksfesten, Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen, bei denen große Menschenansammlungen zu erwarten sind.

Für das Führen von Hunden auf Wegen und Pfaden in der freien Landschaft gilt die Anleinplicht nicht, soweit sich ein Leinenzwang nicht aus anderen Rechtsvorschriften oder Festsetzungen (z.B. insbesondere Landeshundegesetz sowie Forst- und Jagdgesetze sowie landschaftsrechtliche Regelungen) ergibt.

- (3) Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blinden- und Diensthunden nicht mitgeführt werden.
- (4) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Tiere verursachte Verunreinigung in bzw. auf den o.g. Bereichen unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind speziell ausgewiesene Hundeklos.
- (5) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8**Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen**

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobile, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

§ 9**Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

§ 10**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Sonderbestimmungen für Grünflächen

- (1) Grünanlagen dürfen im Rahmen ihrer Bestimmung nur so betreten und benutzt werden, dass Beschädigungen vermieden und andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist untersagt
 - die Beseitigung oder Veränderung von Absperrungen
 - die Benutzung von Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung sowie das unbefugte Entfernen von seinem Standort
 - das Radfahren oder Reiten außerhalb der hierfür zugelassenen Wege
 - der Zutritt außerhalb der Wege sowie der freigegebenen Zeiten und Flächen
 - das Aufstellen von Verkaufsständen, Werbe- und Informationsstände und dergleichen.
 - das Befahren von Wegen mit und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Krankenfahrstühle)
 - das Parken von Kraftfahrzeugen auf Grünstreifen

§ 13 Grillen / offenen Feuerstellen

- (1) Offene Feuer sind nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
- (2) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht werden. Dies gilt nicht für eingerichtete Grillplätze.
- (3) Soweit im Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nicht anderes geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Feuerstellen sowie die unter Absatz 2 aufgeführten Grillplätze dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

§ 14

Baden in öffentlichen Gewässern, Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen natürlichen und künstlichen Gewässern (z.B. Baggerlöcher, Parkweiher) ist untersagt. Ausgenommen sind die als solche ausgewiesenen öffentlichen oder privaten Freibadeanlagen.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nur an den gekennzeichneten Zugängen und nur dann betreten werden, wenn sie freigegeben sind.

§ 15

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 6 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 6 Uhr;
 3. für die in der Marktordnung der Stadt Kevelaer festgesetzten Kirmesse 3 Uhr;
 4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 3 Uhr;
 5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 6 Uhr
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 24 Uhr erlaubt.

§ 16

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder eine private Haushaltung das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören insbesondere Osterfeuer am Ostersonntag, Ostermontag oder Osterdienstag.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und strauhschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbret-

ter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 17

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

- | | |
|---------------------------------|--|
| am letzten Sonntag im März | (anlässlich der Pilgerleitertagung und Erstkommunionmarkt) |
| am dritten Sonntag im Mai | (Puppenspieltage) |
| am letzten Sonntag im September | (Deutsch-Niederländisches Künstlerdorf) und |
| am ersten Sonntag im November | (Karnevalistenwallfahrt) |

im Stadtteil Kevelaer in den Grenzen des vom Rat am 25.06.2015 beschlossenen Zentralen Versorgungsbereichs im Rahmen des Einzelhandelskonzepts in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 18

Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;

2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Sonderbestimmungen für Grünflächen gem. § 12 der Verordnung;
12. die Bestimmungen hinsichtlich des Grillens und offener Feuerstellen gem. § 13 der Verordnung;
13. das Badeverbot gem. § 14 der Verordnung;
14. die gem. § 17 der Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung des § 15 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
2. die Anzeigepflicht gem. § 16 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kevelaer vom 04.10.2000 und die Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Stadtgebiet Kevelaer vom 22.02.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kevelaer, den 26.01.2011

Stadt Kevelaer
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Dr. Axel Stibi

¹ geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.02.2015
geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.12.2016